



Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Anpassung des Finanzreglements an die
teilrevidierte Kirchenordnung**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Antrag	2
II. Bericht	2
1. Ausgangslage	2
2. Umsetzung der teilrevidierten Kirchenordnung	3

I. Antrag

1. § 4 Ziffer 2 des Reglements über das Finanzwesen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. August 1980 (Finanzreglement; LS 181.13) wird in Bezug auf die Befugnisse des Kirchenrates wie folgt geändert:
 - «2. er beschliesst in eigener Kompetenz:
 - a) über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Zentralkasse, im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000;
 - b) über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrags, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 1'000'000;».
2. Die Änderung von § 4 Ziffer 2 des Finanzreglements tritt im Anschluss an die Publikation in der Offiziellen Gesetzessammlung am 1. März 2007 in Kraft.

II. Bericht

1. Ausgangslage

Die Kirchensynode hat an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2006 im Zusammenhang mit der Teilrevision der Kirchenordnung einem neuen Art. 167a, der die Finanzkompetenz des Kirchenrates regelt, zugestimmt. Art. 167a der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 2. Juli 1967 (KO; LS 181.12) in der Fassung vom 31. Januar 2006 lautet wie folgt:

«¹Der Kirchenrat beschliesst in eigener Kompetenz

1. über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Zentralkasse im folgenden Umfang:
 - a. einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall,
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall,
2. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens zehn Prozent des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrags,

alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 1'000'000.

² Der Kirchenrat ist nach Massgabe des Finanzreglements zur Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie zum Ankauf und Verkauf von Liegenschaften ermächtigt.»

Art. 167a KO trat an die Stelle des bisherigen Art. 198 Absatz 4 KO, welche Bestimmung im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung aufgehoben wurde.

2. Umsetzung der teilrevidierten Kirchenordnung

Das Inkrafttreten der teilrevidierten Kirchenordnung hat zur Folge, dass § 4 Ziffer 2 des Finanzreglements entsprechend angepasst werden muss. Bisher (in der Fassung vom 26. August 1980) lautete die Bestimmung – in Übereinstimmung mit dem aufgehobenen Art. 198 Absatz 4 KO – wie folgt:

«2. er [der Kirchenrat] entscheidet für nicht budgetierte Ausgaben über einmalige Ausgaben aus der Zentralkasse bis zu Fr. 50'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 15'000, beides zusammen bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3% der Einnahmensumme des Vorjahres im Rahmen des von der Kirchensynode jährlich eröffneten Kredites;»

Der neue Wortlaut von § 4 Ziffer 2 des Finanzreglements übernimmt die Regelung von Art. 167a KO und umschreibt die Befugnisse des Kirchenrates wie folgt:

«2. er beschliesst in eigener Kompetenz:

- a) über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Zentralkasse, im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000;

Kirchenrat des Kantons Zürich

Blaufahnenstrasse 10

8001 Zürich

Telefon 044 258 91 11

Fax 044 258 91 44

www.zh.ref.ch

b) über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrags, alles zusammen bis zu einem jährlich Höchstbetrag von Fr. 1'000'000.»

Liegt die Zustimmung der Kirchensynode vor, wird der Kirchenrat für die Inkraftsetzung des teilrevidierten Finanzreglements sorgen. Die Änderung soll im Anschluss an die Publikation in der Offiziellen Gesetzessammlung am 1. März 2007 in Kraft treten.

Zürich, 13. September 2006

Kirchenrat des Kantons Zürich

Ruedi Reich

Kirchenratspräsident

Alfred Frühauf

Kirchenratschreiber